

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 180/92

vom

8. Juni 1993

in dem Rechtsstreit

1. Günther N[REDACTED], O[REDACTED]straße 2, K[REDACTED],
2. Christa N[REDACTED], ebenda,

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

S[REDACTED] E[REDACTED], Körperschaft des öffentlichen Rechts, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, M[REDACTED]platz 1, E[REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 8. Juni 1993

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 8. September 1992 - 3 U 47/91 - wird nicht
angenommen, soweit die Kläger ihren Berufungs-
antrag zu a) weiterverfolgen. Das Rechtsmittel
hat insoweit keine grundsätzliche Bedeutung und
im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Revision wird angenommen, soweit die Kläger
ihren Berufungsantrag zu b) weiterverfolgen.
Die Frage, ob der Zwangsversteigerungserlös,
der 1988 der Beklagten als Grundschuldgläubige-
rin zugeflossen ist, auf die damals bereits
verjährten persönlichen Zinsforderungen aus den
Jahren 1982 und 1983 verrechnet werden konnte,
hat grundsätzliche Bedeutung.

- 3 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil
vorbehalten.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)